

Replik zur Stellungnahme von Clemens Rehm/Jürgen Treffeisen: „Himmlische Organisation oder teuflisches Chaos“

von Axel Koppetsch (Landesarchiv NRW)

Zunächst fällt auf, dass Rehm/Treffeisen meinen Beitrag zwar zum Anlass für eine Darlegung ihrer Ansicht zum Thema Überlassungen nehmen, die in der Einleitung angekündigte Auseinandersetzung mit meinen Argumenten im Einzelnen jedoch fast durchweg vermeiden. Hinzu kommt, dass manche Passage auf einem Missverständnis oder auf ungenauer Lektüre zu beruhen scheint. Im Sinne der mit meinem Beitrag intendierten Kontroverse erlaube ich mir daher die folgenden Kommentare zu den Ausführungen von Rehm/Treffeisen.

1. Das erste Missverständnis ist offenbar gleich hinter der Wahl der Überschrift zu I („Grundsätzliches: die falsche Fragestellung“) zu vermuten: Mit meinem Beitrag war durchaus keine systematische oder gar umfassende Abhandlung über die bewertungstheoretischen Implikationen der Thematik beabsichtigt, sondern, wie der Vorspann m.E. hinreichend erläutert, eine (natürlich subjektive) Sammlung tatsächlich wahrgenommener Einwände gegen Überlassungen und deren (wiederum persönliche) Kommentierung. Insofern war eine „Mischung aus angerissenen Theorieelementen ... und einzelnen Überlegungen zur Pragmatik der Überlieferung“ unvermeidlich. Ich kann daher nicht erkennen, warum es sich beim gewählten Ansatz um eine „falsche Fragestellung“ handeln sollte.
2. Die Beobachtung, dass staatliche und kommunale Archive unterschiedliche Bewertungsperspektiven im Hinblick auf staatliche Unterlagen haben *können* (nicht per se haben *müssen*), wird von Rehm/Treffeisen als „falsche Prämisse“ eingestuft. Das überrascht und wirft die Frage auf, warum dann seit langen Jahren kontrovers (und zwar mit wenigen Ausnahmen genau zwischen diesen beiden Archivsparten!) über dieses Thema diskutiert wird.
3. Mir ist nicht ersichtlich, durch welche Formulierung ich Kooperationen zwischen staatlichen und kommunalen Archiven „abqualifiziert“ haben soll, im Gegenteil: erklärte Absicht meines Beitrags ist ja gerade, für eine Intensivierung von Kooperationen in einem Maße zu plädieren, das von staatlicher Seite bislang abgelehnt wird.
4. Die Ausführungen unter II.1 und II.2 gewähren interessante Einblicke in die Kooperationspraxis in Baden-Württemberg, berühren aber die in Rede stehende Problematik von Überlassungen allenfalls am Rande. Denn es geht eben nicht darum, ob es für einen Stadtarchivar akzeptabel ist, „dass ‚seine‘ Prozesse im zuständigen Staatsarchiv aufbewahrt werden“. Es geht vielmehr um die Frage, ob es (um im Beispiel zu bleiben) für den Stadtarchivar und die forschende Öffentlichkeit akzeptabel ist, dass lokalhistorisch relevante Prozesse vom zuständigen Staatsarchiv zur Vernichtung freigegeben werden, *obwohl* das Stadtarchiv sie hätte übernehmen wollen und können. Zu dem eher theoretisch anmutenden Beispiel des Kommunalarchivars, der alle geschiedenen Ehen seiner Stadt durch die zugehörigen Prozessakten dokumentieren will, sei auf meinen Kommentar zu Einwand 7 verwiesen.
5. Rehm/Treffeisen weisen unter II.3 darauf hin, dass in Baden-Württemberg in Bezug auf Schulen und Landratsämter jeweils die kompletten Registraturbildner überlassen werden, und schließen daraus, dass diese Beispiele deshalb in meiner Argumentation für Überlassungen „nicht als Präzedenzfälle herangezogen werden“ können, zumal die Forderung nach Überlassung etwa eines kompletten Amtsgerichts von kommunaler Seite bislang nicht erhoben worden sei. Hier irren die Autoren in doppelter Hinsicht: Zum einen habe ich durchaus erlebt, wie solche Wünsche geäußert wurden, und habe nicht zuletzt deshalb, wie das meinem Beitrag als Anlage beigefügte Ablaufschema zum Verfahren bei Überlas-

sungen ausweist, die Möglichkeit der Überlassung kompletter Registraturbildner keineswegs ausgeschlossen. Zum anderen scheinen mir gerade in den Fällen, in denen ganze Behörden bzw. Dienststellen vom zuständigen Staatsarchiv nicht betreut bzw. als nicht archivwürdig bewertet werden, kommunale Bitten um Überlassungen sowohl um so nachvollziehbarer und berechtigter wie auch praktikabler zu sein als im Falle der Überlassung von staatlicherseits kassablen Registraturteilen.

6. Unverständlich ist mir der offenbar als weiterer Einwand gegen Überlassungen gemeinte Hinweis auf mancherorts mangelndes Interesse von Kommunalarchiven an Überlassungen. Wenn „eigentlich archivwürdige Unterlagen einer Schule keinen Abnehmer im kommunalen Bereich finden“ (S. 3f.), so hat das entweder nichts mit der Thematik von Überlassungen in dem von mir definierten Sinne zu tun, demzufolge archivwürdiges Schriftgut eben nicht für Überlassungen in Frage kommt. Oder aber das „eigentlich“ deutet auf eine aus staatlicher Sicht zu verneinende, jedoch in kommunaler Perspektive eventuell gegebene Archivwürdigkeit hin; dann jedoch bewirkt eine vom Kommunalarchiv abgelehnte Übernahme lediglich die ohne die Möglichkeit von Überlassungen ohnehin sichere Vernichtung dieser Unterlagen. Wo also ist das durch Überlassungen zusätzlich „eingegangene Risiko der Vernichtung“?
7. Die Ausführungen zur Nutzerperspektive unter III halte ich meinerseits (um eine dort eingeführte Vokabel eher unangemessener Art zu vermeiden) zumindest für unrealistisch. Zur Begründung erinnere ich zum einen daran, dass für die Bearbeitung vieler (der meisten?) Forschungsthemen eine Recherche in mehreren Archiven ohnehin unabdingbar ist und daher eine durch Überlassungen eventuell zusätzlich erforderliche (bzw. ermöglichte!) Suche in weiteren Archiven kaum als unzumutbare Erschwernis gesehen würde. Zum anderen empfehle ich, die potentielle Zufriedenheit zweier hypothetischer Kunden miteinander zu vergleichen:
 - Kunde A fragt beim Staatsarchiv X nach der Überlieferung der Behörde Y und erfährt, dass das Schriftgut dieser Behörde Y leider aufgrund eines Bewertungsmodells regelmäßig komplett vernichtet wird.
 - Kunde B fragt beim Staatsarchiv X nach der Überlieferung der Behörde Y und erfährt, dass das Schriftgut dieser Behörde Y aufgrund eines Bewertungsmodells vom Staatsarchiv X nicht übernommen, aber aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung dem Kommunalarchiv Z von Y zur eventuellen Archivierung angeboten wird und deshalb eine Recherche im Internet bzw. eine Nachfrage beim Kommunalarchiv Z weiterhelfen könnte.

Unter der hoffentlich selbstverständlichen Prämisse, dass Kunden lieber Quellen finden als Gewissheit über ihr Fehlen gewinnen wollen, liegt die Vermutung nahe, dass beim Kunden B der Ärger darüber, jetzt auch noch an anderer Stelle fragen zu müssen (wenn die definitive Auskunft nicht ohnehin aufgrund des von mir idealiter vorausgesetzten Informationsaustausches bereits durch das zuständige Staatsarchiv geliefert werden kann), deutlich hinter der Freude über die Chance zurückbleibt, die gewünschte Überlieferung eventuell doch noch zumindest in Teilen nutzen zu können. Diese Nutzerperspektive wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für den Fall der Überlassung kassabler Registraturteile zutreffen, da Kunden, die eine schnelle eindeutige Auskunft über das Fehlen gesuchter Quellen der Aussicht auf Rechercheerfolge an mehreren Stellen vorziehen würden, schwer vorstellbar sind, jedenfalls in der Minderheit bleiben dürften. Im Übrigen verweise ich auf meine Kommentare zu den Einwänden 1 und 2 sowie darauf, dass die Internet-Publikation von Nachweisen über den Verbleib überlassener Unterlagen zu den von mir vorgeschlagenen Voraussetzungen für die Einführung von Überlassungen gehört.

8. Die unter IV angestellten Mutmaßungen zur „politischen Dimension“ warnen für den Fall der Einführung von Überlassungen vor einem ebenso dramatischen wie spekulativen Szenario, das indessen wesentliche Teile meiner Argumentation ignoriert. Zur Vermeidung

von Wiederholungen verweise ich hier auf die Kommentare zu den Einwänden 3 und 4, vor allem aber wiederum auf die abschließend vorgeschlagenen (insbesondere die ersten drei) Bedingungen für Überlassungen. Vor diesem Hintergrund von einer „Aufgabe einer an fachlichen Kriterien orientierten, von der Öffentlichkeit nachvollziehbaren und transparenten Überlieferungsbildung“ bzw. von „Beliebigkeit“ zu sprechen, um dann das von mir an keiner Stelle überhaupt erwogene Schreckgespenst von Überlassungen in den privaten Bereich an die Wand zu malen, trägt eher wenig zu einer sachlichen Auseinandersetzung bei. Ähnliches gilt für die bemerkenswerte These, dass die Einführung von Überlassungen zu einem „Wegdrücken der Archivierung möglichst an andere Träger“, also zu einer gesetzeswidrigen Unterlassung der Archivierung archivwürdiger Unterlagen führen könnte; einer solchen Praxis sollten staatliche Archive ebenso wenig verdächtigt werden wie Kommunalarchive der „wildern Übernahmen“ (vgl. Kommentar zu Einwand 9).

9. Dass „für Politiker alles denkbar ist, wenn es um Kostenreduzierung geht“, ist wohl leider zu befürchten, doch zeigt ja gerade das Beispiel der zitierten (übrigens nicht auf einer Vorgabe des Finanzministers, sondern auf einem Kabinettsbeschluss beruhenden) 1%-Quote in NRW, dass es zu solchen unkonventionellen Eingriffen in archivfachliche Kompetenzen auch dort kommen kann, wo staatliche Archive sich keine „Sünden“ wie Überlassungen haben zu Schulden kommen lassen.
10. Gegen die unter V geforderte Intensivierung der spartenübergreifenden Zusammenarbeit bei Bewertung und Überlieferungsbildung wird niemand etwas einwenden, doch schließt sie die grundsätzliche Einräumung der Möglichkeit von Überlassungen im vorgeschlagenen Sinne keineswegs aus. Wenn aufgrund eines einhellig zwischen Staats- und Kommunalarchiven abgestimmten Bewertungsmodells keine „Nachfrage“ nach Überlassung nicht archivwürdiger staatlicher Unterlagen an kommunale Archive mehr besteht: um so besser. Da es aber zumindest denkbar ist, dass kommunale Wünsche an ein Bewertungsmodell (etwa aufgrund vorgegebener Archivierungsquoten ...) unerfüllt bleiben müssen, könnten Überlassungen die Einigung auf ein Modell erleichtern und dessen Akzeptanz erhöhen.